

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
„Abwasserbeseitigung“ Großröhrsdorf / Kleinröhrsdorf

Aufgrund von § 4 und § 95a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Großröhrsdorf in seiner Sitzung am 28.02.2017 folgende Neufassung der Betriebsatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand, Zweck und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Großröhrsdorf wird für die Grundstücke in den Gemarkungen Großröhrsdorf und Kleinröhrsdorf, die zum Entsorgungsgebiet Großröhrsdorf / Kleinröhrsdorf gehören, als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) und dieser Satzung geführt. Er wird finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt Großröhrsdorf verwaltet und nachgewiesen.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Errichtung, Betreibung, Erhaltung und Finanzierung der Anlagen für die Ortskanalisation der Grundstücke in Großröhrsdorf und im Ortsteil Kleinröhrsdorf, die Besorgung der organisatorischen, wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenarbeit mit dem Abwasserzweckverband „Obere Röder“ sowie die Zusammenführung aller die Anlagen der Abwasserbeseitigung in Großröhrsdorf und im Ortsteil Kleinröhrsdorf betreffenden Kostenkomponenten durch Erstellung von Gebührenbedarfsberechnungen, Gebühreneinzug sowie Beitragserhebung.
- (3) Der Eigenbetrieb arbeitet nach dem Prinzip der Kostendeckung.
- (4) Der Eigenbetrieb führt den Namen “Abwasserbeseitigung“ Großröhrsdorf / Kleinröhrsdorf.

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 500.000,00 EUR.

§ 3 Organe

Für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ Großröhrsdorf / Kleinröhrsdorf zuständige Organe sind:

- a) der Stadtrat
- b) der Betriebsausschuss
- c) die Bürgermeisterin und
- d) die Betriebsleitung

§ 4 Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm nach der SächsGemO, der SächsEigBVO und der Hauptsatzung der Stadt Großröhrsdorf vorbehalten sind. Dies sind insbesondere:

- a) Erlass und Änderung der Eigenbetriebssatzung und weiterer Satzungen
- b) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
- c) Wahl und Abberufung der Betriebsleitung
- d) Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss

- e) Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses des Eigenbetriebes sowie die Entlastung der Betriebsleitung.

§ 5 Aufgaben des Betriebsausschusses

Die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Geschäftsbereich des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ Großröhrsdorf / Kleinröhrsdorf nehmen

- a) der Verwaltungsausschuss für den kaufmännischen Bereich gem. § 6 der Hauptsatzung der Stadt Großröhrsdorf und
- b) der Technische Ausschuss für den technischen Bereich gem. § 7 der Hauptsatzung der Stadt Großröhrsdorf

mit den entsprechend dort geregelten Zuständigkeiten wahr.

§ 6 Aufgaben der Bürgermeisterin

- (1) Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und Form einberufenen Sitzung des Stadtrates aufgehoben werden kann, entscheidet die Bürgermeisterin anstelle des Stadtrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Stadtrate unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Erledigung der Betriebsausschuss zuständig ist.
- (3) Die Bürgermeisterin kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die ordentliche Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen.
- (4) Die Bürgermeisterin ist zuständig für die im § 10 der Hauptsatzung der Stadt Großröhrsdorf festgelegten Aufgaben.

§ 7 Betriebsleitung

Zur Leitung des Eigenbetriebes werden grundsätzlich 2 leitende Bedienstete der Stadt Großröhrsdorf als gleichgeordnete Mitglieder gewählt.

Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten der beiden Mitglieder werden in der Geschäftsordnung geregelt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Bürgermeisterin.

§ 8 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb nach Maßgabe der SächsGemO, der SächsEigBVO und dieser Satzung. Ihr obliegt insbesondere die Erledigung der Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehört der Vollzug des Wirtschaftsplanes.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates, des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen der Bürgermeisterin.
- (4) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten. Sie hat insbesondere unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) wesentliche Abweichungen im Vollzug des Wirtschaftsplanes auftreten, die eine Anpassung erforderlich machen,

- b) Havarien an den Betriebseinrichtungen der Ortskanalisationsanlagen in Großröhrsdorf und Kleinröhrsdorf auftreten, die im Wirtschaftsplan veranschlagten Rahmen nicht zu beseitigen sind oder
 - c) Rechtsstreitigkeiten gegen den Eigenbetrieb vor Gerichten anhängig werden.
- (5) Die Betriebsleitung bereitet in den Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung der Anlagen in Großröhrsdorf und Kleinröhrsdorf die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses vor. Sie hat in den Ausschüssen das Recht zum Vortrag.

§ 9 Bedienstete beim Eigenbetrieb

Der Eigenbetrieb beschäftigt Bedienstete entsprechend des dem Wirtschaftsplan beizufügenden Stellenplanes. Bei Einstellung Vergütung, Umgruppierung und Entlassung sind die Festlegungen der Hauptsatzung der Stadt Großröhrsdorf zu beachten.

§ 10 Beauftragung von Dienststellen der Stadt

Die Betriebsleitung kann mit Einverständnis der Bürgermeisterin Ämter und Einrichtungen der Stadt Großröhrsdorf gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung von Angelegenheiten des Eigenbetriebes beauftragen.

§ 11 Vertretungsbefugnis

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ Großröhrsdorf / Kleinröhrsdorf im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Im Rechtsverkehr vertritt die Betriebsleitung den Eigenbetrieb gegenüber Dritten.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes oder mit Aufgaben des Eigenbetriebes betrauten Bediensteten der Stadtverwaltung Großröhrsdorf übertragen.
- (3) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 60 SächsGemO bedürfen der Schriftform und werden vom jeweiligen Betriebsleiter im Rahmen seiner Zuständigkeit, ansonsten von der Bürgermeisterin unterzeichnet.

§ 12 Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan

- (1) Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb ist das Kalenderjahr.
- (2) Für den Eigenbetrieb ist rechtzeitig vor jedem Wirtschaftsjahr durch die Betriebsleitung ein Wirtschaftsplan aufzustellen und vom Stadtrat zu beschließen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan, der Finanzplanung und der Stellenübersicht. Er ist dem Haushaltsplan der Stadt Großröhrsdorf als Anlage beizufügen.
- (3) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung im Benehmen mit dem Fachbediensteten für das Finanzwesen rechtzeitig zu erstellen.
- (4) Der an den Haushalt der Stadt Großröhrsdorf abzuführende Jahresgewinn oder der aus dem Haushalt der Stadt Großröhrsdorf zu deckende Jahresverlust ist in den Haushaltsplan der Stadt Großröhrsdorf aufzunehmen.

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen und der Bürgermeisterin bis zum Ablauf von 4 Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen.

- (2) Die Bürgermeisterin leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung gemäß SächsGemO weiter.
- (3) Die Bürgermeisterin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfungen zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung, anschließend mit dem Ergebnis der Vorberatung dem Stadtrat zur Beschlussfassung über die Feststellung zuzuleiten.
- (4) Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres fest.

§ 14 Kassenwirtschaft

Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten, welche mit der Stadtkasse der Stadt Großröhrsdorf verbunden werden soll. Der Eigenbetrieb führt eigene Geschäftskonten.

§ 15 Leistungsvergütung

Dem Eigenbetrieb sind Lieferungen, Leistungen und Kredite für die Stadt Großröhrsdorf bzw. einem anderen Eigenbetrieb der Stadt Großröhrsdorf oder einer Gesellschaft, an der die Stadt Großröhrsdorf beteiligt ist, angemessen zu vergüten.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ Großröhrsdorf / Kleinröhrsdorf tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ der Stadt Großröhrsdorf vom 27.11.2014 außer Kraft.

Großröhrsdorf, den 01.03.2017

Kerstin Ternes
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO auf die Fristen zum Geltend machen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, den 01.03.2017

Ternes

Bürgermeisterin